

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2015.00644 vom 29. Oktober 2015

ZH Sozialversicherungsgericht, 2015-10-29, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2015.00644](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2015.00644)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2015.00644 du 29 octobre 2015

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2015.00644 del 29 ottobre 2015

## Erwägungen

### E. 1.1

Am 17.

November 1997 hatte sich der bis zu seinem Autounfall vom 20.

November 1996 als Sanitärmoniteur tätig gewesene X.\_\_\_\_ unter Hinweis auf seine unfallbedingten Beschwerden (Schleudertrauma, Bandscheibenverletzung, Rückenschaden im Halsbereich) bzw. seine aus diesem Grund seit dem Unfall anhaltende vollständige Arbeitsunfähigkeit bei der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, zum Leistungsbezug angemeldet (Urk. 9/2). Nach der Anmeldung holte die IV-Stelle Berichte der behandelnden Ärzte ein: Dr. med.

Y.\_\_\_\_, Allgemeine Innere Medizin FMH, vom 14. Dezember 1997 (Urk. 9/3) und vom 11. März 1998 (Urk. 9/7), Dr.

med. Z.\_\_\_\_, Orthopädische Chirurgie und Traumatologie des Bewegungsapparates FMH, vom 12. Dezember 1997 (Urk. 9/5) und vom 31. März 1998 (Urk. 9/8) sowie der Rehaklinik A.\_\_\_\_ vom 27. Januar 1998 (unter Beilage des Austrittsberichts vom 3. Dezember 1997, Urk. 9/6). Weiter zog sie die Akten der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (SUVA) bei (Urk. 9/20/1-118) und liess die beruflichen Möglichkeiten des Versicherten abklären (Urk. 9/12-14). Gestützt auf diese Unterlagen teilte die IV-Stelle dem Versicherten mit Vorbescheid vom 16. Juni 1999 mit, sie beabsichtige, ihm vom 1. November 1997 bis zum 30. April 1999 eine befristete ganze Rente auszurichten (Urk. 9/15). Mit Eingabe vom 13. August 1999 beantragte X.\_\_\_\_ Umschulungsmassnahmen oder die Ausrichtung einer Rente ab dem 1. Mai 1999, basierend auf einem Invaliditätsgrad von mindestens 50 % (Urk. 9/16). Mit Verfügung vom 4. November 1999 gewährte die IV-Stelle dem Versicherten (bei einem Invaliditätsgrad von 70 % vom 20. November 1997 bis zum 19. Januar 1999, vgl. Urk. 9/18/1-2) vom 1. November 1997 bis zum 30. April 1999

eine befristete ganze Rente samt Zusatzrente für die Ehefrau und fünf Kinderrenten (Urk. 9/19); im übrigen lehnte sie sowohl die Ausrichtung einer halben Rente ab dem 1. Mai 1999 (zufolge eines Invaliditätsgrads von 31 % ab Januar 1999, vgl. Urk. 9/18/2) als auch Umschulungsmassnahmen ab (Urk. 9/18/3).

Dagegen erhob X.\_\_\_\_

am 1.

Dezember 1999 Beschwerde und beantragte Umschulungsmassnahmen, eventualiter die Ausrichtung einer halben Rente ab dem 1. Mai 1999 (Urk. 9/21/27-31).

Mit dem Urteil IV.1999.00734 vom 19. Januar 2001 hiess das Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich die Beschwerde in dem Sinne gut, dass die angefochtene Verfügung vom 4. November 1999 insoweit aufgehoben wurde, als darin der Anspruch auf eine Invalidenrente ab dem 1. Mai 1999 sowie der Anspruch auf berufliche Massnahmen verneint wurden, und es wurde die Sache an die IV-Stelle zurückgewiesen, damit sie weitere Abklärungen im Sinne der Erwägungen vornehme und hernach neu verfüge (Urk. 9/21/1-12). Zusammenfassend hatte sich ergeben, dass aufgrund der vorliegenden medizinischen Akten nicht beurteilt werden konnte, ob, in welchem Umfang und welche Tätigkeiten der Versicherte trotz seiner Behinderung zu mutbarerweise noch ausüben konnte. Die Sache wurde deshalb an die IV-Stelle zurückgewiesen, damit sie ein anstaltsunabhängiges Gutachten einhole, welches sich einerseits über die beim Versicherten bestehenden gesundheitlichen Einschränkungen und andererseits darüber, welche Tätigkeiten der Versicherte in welchem Umfang und ab wann trotz seiner Behinderung noch ausüben könne, auszusprechen habe. Nach erfolgter Abklärung werde die IV-Stelle über den Rentenanspruch des Versicherten ab 1. Mai 1999 neu zu entscheiden haben (Urk. 9/21/10).

### **E. 1.2**

Mit Verfügung vom 8. November 1999 hatte die SUVA dem Versicherten ab dem 1. Dezember 1999 eine Invalidenrente aufgrund einer Erwerbsunfähigkeit von 40 % und eine Integritätsentschädigung von Fr. 14'580.--, basierend auf einer Integritätseinbusse von 15 %, zugesprochen. Gegen den bestätigenden Einspracheentscheid vom 3. Februar 2000 hatte

X.\_\_\_\_ am 4. Mai 2000 Beschwerde erhoben und die Ausrichtung einer Invalidenrente aufgrund einer Erwerbsunfähigkeit von mindestens 50 % beantragt. Diese Beschwerde wurde vom Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich mit dem Urteil

UV.2000.00091 vom 19. Januar 2001 im gleichen Sinn wie die invalidenversicherungsrechtliche

Beschwerde gutgeheissen (Urk. 9/21/3).

### **E. 1.3**

Nach Vorliegen des Rückweisungsurteils des hiesigen Gerichts setzte die IV-Stelle den Versicherten durch Zustellung einer Kopie der Beschlussmitteilung vom 12. Juni 2001 mit, dass sie ihm rückwirkend ab dem 1. Mai 1999 Invalidenrenten aufgrund eines Invaliditätsgrads von 50 % (unbefristet, aber ab 30. Juni 2005 revidierbar) ausrichten werde (Urk. 9/24). Am 20. September 2001 ergingen die entsprechenden Verfügungen (Urk. 9/26/1-8).

Das mit der Beschlussmitteilung vom 12. Juni 2001 in Aussicht gestellte

Rentenrevisionsverfahren wurde nach Rücksendung des Revisionsfragebogens vom 1.

September 2005 (Urk. 9/33) und Einholen des Verlaufsberichts von Dr. Y.\_\_\_\_ vom 20. September 2005 (Urk. 9/34) mit der Feststellung eines unveränderten Invaliditätsgrads von 50

% am 14.

Oktober 2005 (Urk. 9/36) abgeschlossen.

Am 26. Mai 2009 wurde ein weiteres Rentenrevisionsverfahren nach Abklärung der erwerblichen Verhältnisse des Versicherten (vgl. Urk. 9/42-46 und Urk. 9/50) und Einholen des Verlaufsberichts von Dr. Y.\_\_\_\_ vom 30. Januar 2009 (Urk. 9/48) ebenfalls mit der Feststellung eines unveränderten Invaliditätsgrads von 50 % abgeschlossen (Urk. 9/51).

In dem mit der Versendung des Revisionsfragebogens am 13. Juni 2012 (vgl. Urk. 9/52) eingeleiteten Rentenrevisionsverfahren wurde nach Einholen der Verlaufsberichte Dr. Y.\_\_\_\_ vom 31. August 2012 (Urk. 9/54/3) und vom 24. April 2013 (Urk. 9/62) eine polydisziplinäre Begutachtung in den Fachdisziplinen Allgemeine Innere Medizin, Orthopädie, Neurologie und Psychiatrie durch Spezialärzte des Medizinischen Gutachtenzentrums B.\_\_\_\_ angeordnet (Urk. 9/63-68). Dieser Begutachtung unterzog sich der Versicherte nach zweimaliger Androhung eines für ihn nachteiligen Aktenentscheids (Urk. 9/70 und Urk. 9/74). Am 2. November 2013 wurde das Gutachten (Urk. 9/76/1-127) erstattet und am 24. Februar sowie 4. März 2013 ergänzt (Urk. 9/78 und Urk. 9/79). Nachdem der Versicherte mehrfache Einladungen zu einem Beratungsgespräch zur Abklärung beruflicher Eingliederungsmassnahmen ignoriert hatte, war ihm diesbezüglich ein abschlägiger Aktenentscheid angedroht worden (vgl. 9/80-83).

Hinsichtlich des Rentenanspruchs wurde dem Versicherten mit Vorbescheid vom 22. Oktober 2014 eröffnet, dass

die mit Wirkung ab 1. Mai 1999 eine halbe Invalidenrente zusprechende Verfügung vom 20. September 2001 wiedererwägungsweise aufgehoben und die Rentenzahlungen per Ende des auf die Zustellung der Verfügung folgenden Monats eingestellt würden, da gestützt auf die polydisziplinäre Begutachtung ein für einen Rentenanspruch nicht genügender Invaliditätsgrad (keine Erwerbseinbusse) ermittelt worden sei (Urk. 9/88).

Dagegen wandte der Versicherte am 22. Januar 2015 ein, es sei ihm weiterhin eine halbe Rente auszurichten, da weder eine zweifellose Unrichtigkeit der Verfügung, mit welcher sie zu gesprochen worden war, noch - weil sich der Gesundheitszustand gemäss dem polydisziplinären Gutachten seit 2001 nicht verändert habe - ein Rentenrevisionsgrund vorliege (Urk. 9/102). Diese Einwände verwarf die IV-Stelle mit ihrer Verfügung vom 11. Mai 2015 und hob die Verfügung vom 20. September 2001 wiedererwägungsweise bzw. die laufende Rente per Ende Juni 2015 auf. Einer allfälligen Beschwerde gegen diese Verfügung entzog die IV-Stelle die aufschiebende Wirkung (Urk. 2).

## **E. 2**

.2

Wird die Frage nach einer anspruchrelevanten Veränderung des Sachverhalts im Sinne einer revisionsbegründenden erheblichen Gesundheitsveränderung bejaht, ist der Invaliditätsgrad auf der Grundlage eines richtig und vollständig festgestellten Sachverhalts neu und ohne Bindung an frühere Invaliditätsschätzungen zu ermitteln (BGE 141 V 9 unter Hinweis auf BGE 117 V 198 E. 4b S. 200; Urteile 9C\_378/2014 vom 21. Oktober 2014 E. 4.2; 9C\_226/201

## **E. 3**

Vorab ist die mit der angefochtenen Verfügung aufgeworfene Frage zu prüfen, ob es zulässig war, den Invaliditätsgrad des Beschwerdeführers nach der mit dem Urteil IV.1999.00734 vom 19. Januar 2001 des hiesigen Gerichts erfolgten Rückweisung zur Durchführung weiterer medizinischer Abklärungen ohne rechtskonforme

Sachverhaltsabklärung, Beweiswürdigung und Durchführung eines Einkommensvergleichs vergleichsweise festzusetzen.

### **E. 3.1**

Diesbezüglich ist dem Beschwerdeführer (Urk. 1 S. 6 f.) unter Hinweis auf die von ihm zitierte höchstgerichtliche Rechtsprechung (BGE 140 V 77 E. 3.2.1) insoweit zu folgen, als die gerichtliche Rückweisung der Streitsache zum Erlass einer neuen Verfügung nach einer vom Gericht angeordneten Sachverhaltsabklärung es nicht grundsätzlich ausschliesst, den Streitgegenstand vergleichsweise zu regeln. Denn mit der (auch nur teilweisen) Aufhebung einer Verfügungsverfügung wird das Leistungsfestsetzungsverfahren der Verwaltung (hinsichtlich der aufgehobenen Festsetzungen) wieder in das Stadium zurück versetzt, in welchem es sich vor Erlass der angefochtenen Verfügung befand. Demzufolge haben die Parteien - vorbehaltlich spezifischer Anordnungen des rückweisenden Gerichts für die Weiterführung des Verfahrens - dieselben Rechte bzw. Möglichkeiten für die Ausgestaltung des fortzusetzenden Verfahrens, welche sie bis zum Erlass der aufgehobenen Verfügung hatten.

### **E. 3.2**

Im Hinblick auf die Wiederaufnahme des Verfahrens nach der Rückweisung hat das hiesige Gericht im Urteil IV.1999.00734 erwogen, dass eine nach Durchführung weiterer medizinischer Abklärungen allenfalls erfolgende Herabsetzung der mit der damals angefochtenen Verfügung vom 4.

November 1999 bis zum 30. April 1999 befristeten ganzen Invalidenrente per 1. Mai 1999 in analoger Anwendung der für die Rentenrevision geltenden Bestimmungen zu erfolgen habe (E. 1.d, S. 4 f.).

Dieser zufolge des Verweises auf die Erwägungen in Dispositiv-Ziffer 1 des Rückweisungsurteils

an der Rechtskraft des Rückweisungsurteils teilhabende rechtliche Qualifikation der aufgehobenen wie auch der neu zu erlassenden Verfügung galt und gilt auch bei einer vergleichweisen Festsetzung des Invaliditätsgrads. Das bedeutet, dass es den Parteien aufgrund des Rückweisungsurteils vom 19. Januar 2001 zwar nicht verwehrt war, den für den Rentenspruch ab dem 1. Mai 1999 massgebenden Invaliditätsgrad vergleichsweise festzusetzen, die Beschwerdegegnerin aber auf jeden Fall verpflichtet war, vorgängig die vom Gericht für eine materielle Prüfung des Rentenanspruchs

als nötig erachteten Sachverhaltsabklärungen

im Sinne von Erwägung 2.1 durchzuführen. Denn ohne diese

Abklärungen taugt

der Sachverhalt, welcher zu dem mit der

Verfügung vom 20. September 2001 festgesetzten Invaliditätsgrad von 50 % führte, nicht als zutreffende Vergleichsbasis für die Beurteilung einer allfälligen späteren anspruchserheblichen Änderung des Invaliditätsgrades. Gemessen an den rechtsprechungsgemässen Anforderungen an eine nachvollziehbare Rentenrevisionsverfügung muss die Verfügung vom 20. September 2001 als zweifellos unrichtig im Sinne von Art. 53 Abs. 2 ATSG angesehen werden.

### **E. 3.3**

Bei der angefochtenen Verfügung vom 11. Mai 2015 handelt es sich um die erste Verfügung mit rechtskonformer Sachverhaltsabklärung, Beweiswürdigung und Durchführung eines Einkommensvergleichs

seit dem Urteil des hiesigen Gerichts vom 19. Januar 2001 in Sachen der Parteien (vgl. Sachverhalt Ziff. 1.3). Zur Prüfung einer revisionsrechtlich relevanten Veränderung ist der ihr zugrunde liegende Gesundheitszustand des Beschwerdeführers im Zeitpunkt der polydisziplinären Begutachtung von 2013 mit demjenigen zu vergleichen, welcher die Basis für die mit dem Urteil des hiesigen Gerichts vom 19. Januar 2001 erfolgte Bestätigung des Anspruchs auf eine ganze Rente der Invalidenversicherung bis zum 30. April 1999 bildete, mithin demjenigen per

Ende Januar 1999 (vgl. E. 2.1).

### **E. 3.4**

.4

Im Übrigen war bereits im Prozess IV.1999.00734 unstrittig und beruft sich der Beschwerdeführer auch im vorliegenden Prozess darauf (vgl. Urk. 1 S. 6), dass sich sein Gesundheitszustand ab Februar 1999 effektiv erheblich verbessert hatte, weshalb der Invaliditätsgrad auf der Grundlage des

mit dem B.\_\_\_\_-Gutachten erstmals richtig und vollständig festgestellten Sachverhalts neu und ohne Bindung an frühere Invaliditätsschätzungen zu ermitteln ist (vgl. E. 2.2).

### **E. 5**

Zur vorinstanzlichen

Ermittlung des Invaliditätsgrads durch Einkommensvergleich (Urk. 2 S. 3) ist der guten Ordnung halber festzuhalten, dass die um 20 % eingeschränkte Restarbeitsfähigkeit in der angestammten Tätigkeit fälschlicherweise in die Berechnung des Valideneinkommens eingeflossen ist. Bei Gegenüberstellung des nicht reduzierten Valideneinkommens von Fr. 73'851.-- mit dem in angepasster Arbeit zumutbarerweise erzielbaren Invalideneinkommen von Fr. 68'162.-- resultiert ein Invaliditätsgrad von gerundet 8 %. Da auch dieser Invaliditätsgrad für einen Rentenanspruch ab Juli 2015 nicht ausreichend ist, ist die Beschwerde gegen die von der Beschwerdegegnerin angeordnete Rentenaufhebung abzuweisen. 4.

Ausgangsgemäss sind die nach dem Verfahrensaufwand auf Fr. 600.-- festzusetzenden Verfahrenskosten (Art. 69 Abs. 1 bis IVG) dem Beschwerdeführer aufzuerlegen. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 600.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden dem

Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Markus Bischoff - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft) 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden ( Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar ( Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat ( Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich  
Der Vorsitzende  
Der Gerichtsschreiber  
HurstErnst

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.